

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****25**25. Juni 2011
65. Jahrgang
Seiten 1153-1200**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1153

Dr. Andreas Dieckmann, Hannover
Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens bei Be-
ratungsfehlern von Banken

Seite 1159

Dr. Benedikt Wolfers, M.A., und Dr. Thomas Volland,
Rechtsanwälte, Berlin
Der Weg aus der Krise?
- Ein Überblick über das Restrukturierungsgesetz -

Seite 1168

BGH, 19.4.2011
Zur Wirksamkeit der Abtretung von Darlehensforderun-
gen an eine Nichtbank

Seite 1178

BGH, 12.5.2011
In der Regel keine schuldbefreiende Wirkung von Zah-
lungen des Drittschuldners auf ein nach Verfahrensauf-
hebung fortbestehendes Anderkonto des Insolvenzver-
walters

Seite 1182

BGH, 19.5.2011
Fortbestand eines bei Eröffnung des Insolvenzverfah-
rens gegebenen Aufrechnungsrechts auch nach re-
kräftiger Bestätigung des Insolvenzplans

Seite 1194

BGH, 8.2.2011
Zum Anspruch auf Unterlassung der Zurückweisung von
Mahnschreiben an eine Partei persönlich, die sich
ein Rechtsanwalt bestellt hat

Seite 1198

Brüssel aktuell

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

*Mit Beiträgen zu den Themen des
Bankrechtstages 2011 in München*

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Andreas Dieckmann, Hannover
Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens bei Beratungsfehlern von Banken 1153
- Dr. Benedikt Wolfers, M.A., und Dr. Thomas Voland, Rechtsanwälte, Berlin
Der Weg aus der Krise? - Ein Überblick über das Restrukturierungsgesetz - 1159

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 19.4.2011 Zur Wirksamkeit der Abtretung von Darlehensforderungen an eine Nichtbank (Fortführung von BGHZ 171, 180 = WM 2007, 643) 1168
- OLG Karlsruhe 30.3.2011 Zur Eigenschaft eines Bankmitarbeiters als Erfüllungshilfe im Sinne von § 278 Satz 1 BGB 1171

Gesellschaftsrecht

- OLG Köln 23.2.2011 Keine „präventive“ gerichtliche Bestellung in direkter oder analoger Anwendung von § 104 AktG eines bereits von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes, dessen Wahl angefochten wurde 1174

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 12.5.2011 In der Regel keine schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen des Drittschuldners auf ein nach Verfahrensaufhebung fortbestehendes Anderkonto des Insolvenzverwalters 1178
- Bundesgerichtshof 12.5.2011 Kein Pfändungsschutz der für die Einzahlung erforderlichen Mittel des Schuldners bei privaten, zur Altersvorsorge abgeschlossenen Versicherungen 1180
- Bundesgerichtshof 19.5.2011 Fortbestand eines bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegebenen Aufrechnungsrechts auch nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans 1182
- Kammergericht 15.11.2010 Zu Insolvenzanfechtung und Bargeschäft bei mehreren Kreditnehmern 1184

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 22.2.2011 Zur Haftung einer Wirtschaftsauskunftei für eine von ihr erstellte Bonitätsbeurteilung eines Schuldners 1187
- Bundesgerichtshof 23.2.2011 Zur Transparenz einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Carsharing-Unternehmens, die im Schadensfall eine Haftung des Vertragspartners in Höhe eines vereinbarten Selbstbehalts vorsieht 1190
- OLG Frankfurt a.M. 13.4.2011 Zur Wirksamkeit eines Forderungskaufs durch einen Rechtsanwalt von seinem Mandanten im Hinblick auf ein Erfolgshonorar für die anwaltliche Betätigung und dessen Statthaftigkeit nach standesrechtlichen Regelungen 1192

Sonstiges

- Bundesgerichtshof 8.2.2011 Zum Anspruch auf Unterlassung der Zusendung von Mahnschreiben an eine Partei persönlich, für die sich ein Rechtsanwalt bestellt hat 1194
- Bundesgerichtshof 23.3.2011 Zu den Anforderungen an die Darlegung einer Rechtsatzabweichung, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde rügt, das Berufungsgericht habe die allgemeine bezeichnete Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundlegend missverstanden 1196

Dokumentation

Brüssel aktuell

I. EU-Kommission harmonisiert den Wohnimmobilienkredit in Europa; II. Europäisches Parlament unterstützt die EU-Kommission bei der Regulierung der EU-Derivatemärkte: Vorschriften für außerbörsliche Transaktionen und Einführung einer Meldepflicht für alle Derivate 1198

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV